

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 05.11.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0666/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Besetzung von Sondermandaten

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Für Einigung ist einstimmiger Beschluss notwendig.
2. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Besetzung nach Hare/Niemeyer.
3. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Übersicht:

C. Stiftungen

- C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe
- C.3 Heinz-Müller-Stiftung
- C.4 Stiftung Illustration
- C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf –MUSIT-

E. Sonstige Gremien

- E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
- E.6 Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn
(Lärmschutzkommission)

C. Stiftungen

C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe

Kuratorium

Mitglieder (insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens, keine Stadtverordneten)

1.
2.
3.
4.
5.

§ 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied; er führt den Vorsitz. Sechs weitere Mitglieder werden **aus der Mitte des Rates** oder des Sozialausschusses vom Rat berufen; bei der Wahl der verbleibenden fünf Mitglieder sollen insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens der Stadt Troisdorf berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete sind.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.3 Heinz Müller-Stiftung

Kuratorium

Geborenes Mitglied

Stellvertreter

1. Gründungstifter	
2. Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)	

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Stadt ein Kuratorium aus 8 Mitgliedern. **Geborene Mitglieder des Kuratoriums** sind der Stifter Heinz Müller oder ein von diesem benannter Vertreter sowie **der Bürgermeister oder ein von diesem benannter Beamter oder Angestellter der Stadt.**“

2 weitere Mitglieder (Mitglieder des Rates oder Kulturausschusses)

Vertreter

3.	3.
4.	4.

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Rates oder des Kulturausschusses vom Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

4 weitere Mitglieder (auf Vorschlag, insbesondere Personen mit Fachkompetenz, keine Stadtverordneten)

5. (Vorschlag des Vorstandes)
6. (Vorschlag des Vorstandes)
7. (Vorschlag des Vorstandes)
8. (Vorschlag des Vorstandes)

§ 10 Absatz 2 Sätze 4-6 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind, und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dieser Vorschrift steht dem Vorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zu.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

C.4 Stiftung Illustration

Kuratorium:

Geborenes Mitglied (Bürgermeister
oder ein von ihm vorgeschlagener
Beamter/Angestellter)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	
2.-Stadt Siegburg-	2. –Stadt Siegburg-

§ 9 Absatz 1 Sätze 1-3 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszwecks berufen die Räte der Stadt Troisdorf und Siegburg ein Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Die Bürgermeister der Städte Troisdorf und Siegburg oder ein von ihnen jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) sind geborene Mitglieder. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

**2 weitere Mitglieder aus der Mitte
des Rates bzw. des
Kulturausschusses**

Vertreter

3.	3.
4.	4.

§ 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder je Stadt werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

2 weitere Mitglieder (besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck, keine Stadtverordneten)

7. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

8. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

§ 9 Absatz 2 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Troisdorf erfolgt, sollen Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Hinsichtlich dieser Mitglieder steht der Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht zu. ...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf – MUSIT-

Kuratorium:

Geborenes Mitglied (Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)	

§ 9 Sätze 1-3 der Stiftungssatzung:

„Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder ein von ihm jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) als geborenes Mitglied. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

Weitere Mitglieder aus der Mitte des Rates bzw. des Kulturausschusses

Vertreter

2.	2.
3.	3.

§ 9 Sätze 4 und 5 der Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Mitgliederversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1. Schaaf, Walter	1. Tesch, Ulrike
-------------------	------------------

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Tesch, Ulrike)

1 weiteres Mitglieder

Stellvertreter

2.	2.
----	----

§ 7 Absatz 2 Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

„Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus

- Der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
- Die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.

Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.“

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

E.6 Kommission nach §32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Lärmschutzkommission)

Mitglied

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Schrader, Steffen)

Der Vertreter der Stadt Troisdorf wird vom Rat benannt und vom Innenministerium NRW berufen.

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

Sachdarstellung:

Die Besetzung der im Beschlussentwurf aufgeführten Gremien hatte der Rat der Stadt Troisdorf am 3.11.2020 in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt.

Die Regelung über die Bestellung der Gemeindevertreter in den Unternehmen und Einrichtungen des § 113 GO ist weit auszulegen. Sie beziehen sich auf alle juristischen Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine, Stiftungen, GbR) als auch auf solche des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, etc.), denen die Gemeinde – gleichgültig, ob aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiwilliger Grundlage – angehört oder dort beteiligt ist.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Gemeinde oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung enthält. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Das Wahlverfahren selbst wird in § 50 Absatz 4 i.V.m Absatz 3 GO NW geregelt. Soweit es sich um 2 oder mehr Vertreter der Gemeinde handelt, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu entscheiden. Dabei ist der Sitz des Bürgermeisters nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen seiner Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Es sind einheitliche Wahlvorschläge und sogenannte Listenverbindungen zulässig.

In Vertretung:

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete